

· Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

der

Oberaufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs an die kantonalen Aufsichtsbehörden.

Sammlung der bis Ende Juli 1911 erlassenen Kreisschreiben, denen noch allgemeine Bedeutung zukommt.

Nummer, Datum und Inhalt.

Gegenstand.

A. Kreisschreiben des Justiz- und Polizeidepartements (1892—1895).

1. Nr. 5 vom 13. Januar 1892.

Laut Art. 35 SchKG* ist bei öffentlichen Bekanntmachungen, die durch das kantonale Amtsblatt und ausserdem durch das Schweizerische Handelsamtsblatt erfolgen, für die Berechnung von Fristen und für die Feststellung der mit der Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatte massgebend.

Bekanntmachung der Konkursöffnung

Diese Bestimmung ist namentlich für die Ansetzung der Eingabefrist bei Bekanntmachung von Konkursöffnungen (Art. 232 Ziff. 2 SchKG) zu beachten. Sie wollen Ihre Konkursämter gefl. darauf aufmerksam machen.

Die Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt braucht indessen nicht verschoben zu werden, bis das Schweizerische Handelsamtsblatt erschienen ist. Die Konkursämter sollen vielmehr jeweilen in der Lage sein, das Datum der Ver-

*) SchKG = Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.

Auch wenn diese Bedingungen erfüllt sind, wird der Beamte laut Art. 178 SchKG dem Begehren um Wechselbetreibung nur dann Folge geben, wenn die Voraussetzungen der Wechselbetreibung vorhanden sind.

Diese Voraussetzungen sind folgende:

1. dass der Schuldner kraft Art. 39 oder 40 SchKG der Konkursbetreibung unterliege;
2. dass die vom Gläubiger eingereichte Forderungsurkunde alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels oder Checks besitze. Diese Erfordernisse sind aufgezählt in den Art. 722, 825 und 830 OR;
3. dass der Wechsel oder Check eine wechselfähige Verpflichtung des zu betreibenden Schuldners begründe. Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn der zu Betreibende den Wechsel, sei es als Aussteller, Akzeptant, Indossant oder Wechselbürge, unterzeichnet hat (Art. 808, 827 Ziff. 11 und 836 OR).

Ebenso haften die Rechtsnachfolger des Unterzeichners, d. h. die Erben und die Übernehmer des Geschäftes mit Aktiven und Passiven, wechselfähig (vergl. den bundesgerichtlichen Entscheid vom 14. Januar 1893 i. S. Labhardt & Cie., Amtl. Samml. Bd. 19 Nr. 43 Erw. 5).

Keinerlei wechselfähige Verpflichtung aber trifft den Bezogenen oder Trassanten eines gezogenen Wechsels (Art. 722 Ziff. 7 OR), solange er den Wechsel nicht gemäss Art. 739 OR angenommen (akzeptiert) hat. Der Bezogene, wenn er nicht zugleich Akzeptant ist, ist nicht Wechselschuldner und darf unter keinen Umständen auf Wechsel betrieben werden.

B. Kreisschreiben der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts (1896—1911).

7. Nr. 7 vom 15. November 1899.

In einem Spezialfall, der uns kürzlich zum Entscheide-
 Wirkungen des nach-
 träglichen Rechts- vorlag, bot sich die Frage nach den Wirkungen des nach-
 vorschlag. träglichen Rechtsvorschlages mit Bezug auf die seit dem

Zahlungsbefehl vollzogenen Betreibungshandlungen, speziell die Pfändungen. Die Frage brauchte in dem konkreten Falle nicht gelöst zu werden. Ihre praktische Wichtigkeit veranlasst uns aber, unsere Ansicht den Aufsichtsbehörden und den Betreibungsbeamten zum künftigen Verhalten kund zu geben. Dieselbe geht dahin, dass die Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlags lediglich die Fortsetzung des Betreibungsverfahrens hemmt, dass dagegen die vollzogenen Betreibungshandlungen nicht ohne weiteres als aufgehoben zu betrachten sind. Diese Auffassung entspricht einzig dem Wortlaut des Art. 78 SchKG in Verbindung damit, dass sich dieser Artikel nach seiner Stellung auch auf den in Art. 77 vorgesehenen nachträglichen Rechtsvorschlag bezieht. Sie erweist sich auch aus dem Gesichtspunkte als die zutreffende, dass die Gläubiger, welche Pfändung erwirkt haben, nicht wegen eines vom Schuldner nachträglich erhobenen Rechtsvorschlags des Vorrangs verlustig gehen dürfen, den sie sich durch rasches Vorgehen verschafft haben und den sie, wenn gegen ihre Betreibung rechtzeitig Recht vorgeschlagen worden wäre, durch sofortiges Rechtsöffnungsbegehren oder durch beförderliche Durchführung des Prozesses hätten wahren können.

Dagegen können allerdings die bereits vollzogenen Pfändungen nur als provisorische aufrecht erhalten werden, und es ist ihr definitiver Fortbestand davon abhängig zu machen, dass der Gläubiger die zur Beseitigung des nachträglichen Rechtsvorschlags geeigneten Vorkehren trifft. Die Sachlage ist eine ähnliche, wie beim Arrest. Es ist deshalb die in Art. 278 Abs. 4 SchKG für letztern aufgestellte Vorschrift analog zur Anwendung zu bringen. Demnach weisen wir die Betreibungsbeamten an, in den Fällen, in denen ein nachträglicher Rechtsvorschlag bewilligt wird, den betreibenden Gläubigern, für die bereits eine Pfändung vollzogen wurde, eine Frist von zehn Tagen anzusetzen, binnen deren sie entweder Rechtsöffnung zu verlangen oder Klage auf Anerkennung ihrer Forderung anzuheben haben, widrigenfalls die Pfändung als dahingefallen betrachtet werde.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.08.1911
Date	
Data	
Seite	37-60
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 310

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.